

**Satzung
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten
der Samtgemeinde Liebenau**

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), hat der Rat der Samtgemeinde Liebenau in seiner Sitzung am 7. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Samtgemeinde Liebenau bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

**§ 2
Tätigkeit**

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Liebenau richten sich nach den § 5 a Abs. 4 – 8 NGO.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Liebenau vom 19. März 1998 außer Kraft.

Liebenau, 7. Februar 2007

Samtgemeinde Liebenau
Der Samtgemeindebürgermeister

Eisner